

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004

§/Artikel/Anlage

§ 218

Inkrafttretensdatum

01.05.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text**Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen**

- § 218. (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung
1. an ihr oder
 2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,
- belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur auf Antrag der belästigten Person zu verfolgen.